



Hamsterhilfe NRW e.V.

Hilfe für Hamster in Not

Satzung des Hamsterhilfe NRW e.V.

Vorbemerkung: Frauen und Männer werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Hamsterhilfe NRW e.V..
- (2) Sitz des Vereins ist in Kaarst.
- (3) Der Verein ist beim Vereinsregister des Registergericht Neuss unter der Nummer VR 2774 eingetragen.
- (4) Die Geschäftsstelle befindet sich - sofern vom jeweils amtierenden Vorstand nicht anders beschlossen - am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist dem ETN e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist der Tierschutz; Ziel des Vereins ist die Gewährung von Schutz und Beistand für domestizierte Nagetieren, hauptsächlich Hamster.

Der Verein fördert den Tierschutz in Deutschland und Europa.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Gewährung von Hilfe und Unterstützung für in Not geratene Nagetieren, hauptsächlich Hamster, im In- und Ausland, insbesondere bei vernachlässigter, tierschutzwidriger vorheriger Haltung, ausgesetzten, beschlagnahmten, kranken, alten und trächtigen Tieren einschl. ihrer Würfe durch Aufnahme in Pflegestellen
- Gewährung von Hilfe für Nagetiere, hauptsächlich Hamster, aus Privatabgaben, Laboren, Zuchtauflösungen sowie ausrangierten Zucht- und Zooladenhamstern durch Aufnahme in Pflegestellen
- Hilfe und Unterstützung bei der Versorgung von Nagetieren, hauptsächlich Hamster, in der Obhut von Pflegestellen und in Tierheimen verbundener Tierschutzorganisationen, insbesondere durch Übernahme in eigene Pflegestellen
- die Einrichtung von Pflegestellen für aufgenommene Nagetiere, hauptsächlich Hamster, zur artgerechten Versorgung, Betreuung und nach Möglichkeit Vermittlung der Tiere in ein neues endgültiges Zuhause

- Fortlaufende Erforschung der Bedürfnisse von domestizierten Nagetieren, hauptsächlich Hamster, zur Förderung und Aufklärung einer artgerechten Haltung als Haustier
- Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens hinsichtlich Nagetieren, hauptsächlich Hamster, durch Aufklärung und gutes Beispiel
- Hilfestellung durch den Verein in Form von Beratung bei allen Fragen der artgerechten Haltung von Nagetieren, hauptsächlich Hamster
- Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeglicher Art der Tierquälerei, Tiermissbrauch, unkontrollierte Vermehrung oder nicht artgerechter Behandlung von domestizierten Nagetieren, hauptsächlich Hamster

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Inhaber von Vereinsämtern sind unentgeltlich tätig (§27 Abs. 3 BGB-E). Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann im Rahmen des maximal zulässigen steuerlichen Höchstbetrages unter anderem an Vorstandsmitglieder geleistet werden. Der Anspruch muss bis spätestens zum 1.3. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres geltend gemacht werden. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen.

(3) Die Anstellung hauptamtlicher bzw. beruflicher Kräfte (z.B. Verwaltung, Geschäftsführung, Tierpfleger usw.) ist nicht zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft von Vereinen setzt voraus, dass deren Vereinszweck und Tätigkeit den Hamsterhilfe NRW - Richtlinien im Bereich des Tierschutzes entsprechen und die mit keiner Organisation kooperieren, deren Tätigkeiten den Zielen des Hamsterhilfe NRW e.V. zuwider laufen.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass das Mitglied die einzelnen Bestimmungen der Vereinssatzung und der Beitragsordnung anerkennt und sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet den festgesetzten Jahresmindestbeitrag zu entrichten.

(4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Delegiertenversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet, es sei denn § 8 Abs. 1 Satz 5 ist anzuwenden.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme und der Zahlung des in der Beitragsordnung festgelegten Jahresmitgliedbeitrags.

(6) Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer bis zum 31.12. des Folgejahres begründet und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Für die Wirksamkeit und Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Eingang beim Empfänger an. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Jahres des Ausscheidens.

(7) Mitglieder haben folgende

Rechte

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
- im Zuge der Mitgliederversammlung Informations- und Auskunftsrechte, sowie Anträge und Vorschläge einzubringen,
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins.

Pflichten

- die Vereinssatzung, die Hamsterhilfe NRW - Richtlinien und - Ordnungen, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
- übernommene Ämter gewissenhaft auszufüllen,
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren,
- mit ggf. erhaltenen Vereins- und Mitgliederdaten entsprechend den Datenschutzbestimmungen umzugehen,
- Treuepflicht gegenüber dem Verein,
- pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds),
- mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

(8) Stimmberechtigt sind die natürlichen Personen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die juristischen Personen haben kein Stimmrecht.

(9) Die Mitgliedschaft endet:

- (a) mit dem Tod einer natürlichen Person, durch Auflösung, oder Rechtsverlust einer juristischen Person,
- (b) durch Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied,
- (c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(10) Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- (a) Das Mitglied ist drei Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug. Es erfolgt eine Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
- (b) Das Mitglied hat gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder in anderer Weise den Vereinsfrieden gefährdet oder gestört.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt,
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert,
- den Vorstand mit Anfragen ohne sachlichen Grund schikaniert und somit dem Schikaneverbot des § 226 BGB zuwider handelt,
- vorsätzliche oder grob fahrlässige Missachtung der Hamsterhilfe NRW – Richtlinien im Tierschutz - die Zusammenarbeit mit bzw. Zugehörigkeit zu Organisationen, deren Unvereinbarkeit mit den Zielen des Hamsterhilfe NRW e.V. durch den Vorstand festgestellt wurde.

(11) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen

den Ausschlussbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt für einen Ausschlussantrag ist jedes Mitglied. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche mitgliedschaftlichen Rechte des betroffenen Mitgliedes. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.

(12) Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschlussantrages beim Vorstand, von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.

(13) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen. Das Mitglied hat sämtliche im Rahmen der Mitgliedschaft erlangten körperlichen Gegenstände des Vereins sowie als Funktionsträger ggf. erhaltene Vereinsdaten an den Vorstand herauszugeben und ggf. vorhandene Daten vom eigenen PC zu löschen. Eine Weitergabe an Dritte - außerhalb des Vorstandes - ist untersagt.

(14) Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung mehr als 3 Monate rückständig sind, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste - nach einmaliger Mahnung - ohne weitere Nachricht.

(15) Mitglieder und außenstehende Personen, die sich um die vom Verein verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes in der Delegiertenversammlung, es sei denn § 8 Abs. 1 Satz 5 ist anzuwenden, mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitgliedern stehen als solche alle Rechte eines außerordentlichen Mitgliedes zu. Ehrenmitglieder haben als solche kein Stimmrecht. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Alle Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrags werden von der Delegiertenversammlung, es sei denn § 8 Abs. 1 Satz 5 ist anzuwenden, in einer Beitragsordnung festgelegt.

(3) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen oder durch eigene Überweisung entrichtet.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Bei Selbstüberweisung sind die Mitgliedsbeiträge zur Zahlung an den Verein spätestens bis zum 30.04. eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

(4) Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung des Beitrages beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung der Beitragsschuld besteht nicht.

(5) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) die Delegiertenversammlung;
- (3) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle drei Jahre durch den Vorstand durch schriftliche Ladung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail oder durch Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Vereins <http://www.hamsterhilfe-nrw.de> erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail, bzw. der Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Vereins <http://www.hamsterhilfe-nrw.de>.

(2) Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail - Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail - Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind jedoch stets Berater des Vereins wie der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen wenn:

- der Vorstand oder die Delegiertenversammlung die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt;
- ein Drittel aller Mitglieder schriftlich dies unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Der Versammlungsleiter hat das Recht, die Versammlungsleitung zeitweise auch an einen Dritten abzugeben. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, übertragen werden. Der Wahlausschuss wird aus der Mitgliederversammlung durch Zuruf gewählt. Der Wahlausschuss bestimmt seinen Leiter.

(6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jede volljährige, natürliche Person als Mitglied, dessen Beitragssaldo ausgeglichen ist, hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(7) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Des Weiteren zwei weitere Kassenprüfer als Verteter für den Fall, dass ein gewählter Kassenprüfer aus persönlichen Gründen verhindert ist oder in dem gewählten Zeitraum aus dem Verein ausscheidet.

(8) Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stellen. Diese müssen spätestens bis 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Nach dieser Frist gestellte Anträge sind nur noch als Änderungsanträge zu einem auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehenden Antrag als wortlautergänzende und/oder wortlautändernde Anträge zulässig. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Die Mitgliederversammlung stimmt ab, welche Anträge zur Beschlussversammlung der Delegiertenversammlung übermittelt werden, es sei denn § 8 Abs. 1 Satz 5 ist anzuwenden. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Welches der weitest gehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitest gehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

(9) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen; hat im Verlauf der Versammlung die Versammlungsleitung gewechselt, ist das Protokoll von allen Versammlungsleitern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Delegierten und den Mitgliedern auf Anfordern per E-Mail zuzusenden. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, kein Verlaufsprotokoll oder Wortlautprotokoll / stenographisches Protokoll.

Das Ergebnisprotokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters, der Versammlungsleiter und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge,
- die Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- die Beschlüsse,
- sofern gewählt wurde, die Namen der gewählten Delegierten
- die Anträge, die der Delegiertenversammlung übermittelt werden
- bei Abstimmungen, die Art der Abstimmung und das Ergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen).

(10) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung durch Klage angefochten werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung erhoben werden. Hinsichtlich der Anfechtungsbefugnis gilt § 245 Nr. 1, 2, 4 und 5 AktG entsprechend.

§ 8 Wahl der Delegierten

(1) Die Zahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder. Delegierte werden in einer Mitgliederversammlung gewählt, wenn der Verein die Anzahl von mindestens 70 wahlberechtigten Mitgliedern erreicht hat. Für jeweils angefangene 10 wahlberechtigte Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Maßgeblich ist hierbei der Mitgliederstand zum 1. Januar eines Wahljahres. Sofern der Verein unter 70 wahlberechtigte Mitglieder hat, übernimmt die Mitgliederversammlung zusätzlich die Angelegenheiten, die Aufgaben, die Rechte und die Pflichten der Delegiertenversammlung gemäß Satzung und eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten für eine Amtszeit von drei Jahren grundsätzlich aus ihrer Mitte.

(3) Als Delegierte wählbar sind nur volljährige Mitglieder, die dem Hamsterhilfe NRW e.V. mindestens zwei Jahre angehören und sich darüber hinaus durch besonderes Engagement im Hamsterhilfe NRW e.V. ausgezeichnet haben und über Erfahrungen im Tierschutz im Sinne des Vereinszwecks verfügen. Die Gründe für die Kandidatur müssen der Mitgliederversammlung persönlich vorgetragen werden. Bei der Wahl nicht anwesender Kandidaten haben diese die Gründe für die Kandidatur vorher gegenüber dem Hamsterhilfe NRW e.V. schriftlich niederzulegen und eigenhändig zu unterzeichnen; diese Gründe sind in der Mitgliederversammlung – ggf. zusammengefasst – wiederzugeben.

(4) Zur Vorbereitung der Wahl der Delegierten hat der Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 1 die Mitglieder aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten schriftlich beim Vorstand einzubringen. Die Vorschläge sind vom Vorstand nur zu berücksichtigen, wenn sie zugleich auch die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Kandidatur gemäß vorstehendem Abs. (3) Satz 1 nachvollziehbar darlegen.

(5) Die Vorschläge sind nur zu beachten, wenn sie spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Der Vorstand hat das Recht, Vorschläge ohne Beachtung dieser Frist zu unterbreiten.

(6) Nicht anwesende Kandidaten für das Amt der Delegierten müssen die Annahme ihrer Wahl vorher schriftlich erklären.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Art der Wahl der Delegierten. Blockwahl ist zulässig. Jedes Mitglied hat dabei so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind, wobei jeweils nur eine Stimme je Kandidat abgegeben werden kann. Es sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(8) Stehen bei einer Wahl mehr Kandidaten zur Abstimmung als Delegierte zu wählen sind, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen.

§ 9 Delegiertenversammlung

(1) Sofern die Mitgliederversammlung gemäß § 8 Delegierte gewählt hat, wird die ordentliche Delegiertenversammlung mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung zur Delegiertenversammlung gilt dem Delegierten auch als zugegangen, wenn die Einladung durch E-Mail oder durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins <http://www.hamsterhilfe-nrw.de> erfolgt. Rein zum Zwecke der Information der übrigen Mitglieder sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung auf der Homepage des Vereins <http://www.hamsterhilfe-nrw.de> bekannt zu geben.

(2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder oder einem Drittel aller Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder per E-Mail oder in sonstiger Textform mit einer Ladungsfrist von drei Wochen.

(3) Jeder Delegierte hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden bis vier Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Ferner können die Delegierten Auskunft über die Angelegenheit des Vereins verlangen. Jeder Delegierte hat das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von zwei Wochen in der Geschäftsstelle des Vereins die Buchhaltung des Vereins einzusehen.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist mit den erschienenen Delegierten beschlussfähig. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

(2) In der ordentlichen Delegiertenversammlung berichtet der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter über die Tätigkeit des Vereins im Geschäftsjahr. Ein Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand zu benennende Person, die als Berufsträger dem Verein nicht angehören muss, berichtet über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und über dessen wirtschaftliche Lage.

(3) Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands einschließlich Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins sowie die wirtschaftliche Lage;
- b) Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages in einer Beitragsordnung;
- e) Beratung des Vorstandes insbesondere in Grundsatzfragen, Ordnungen und Richtlinien der satzungsmäßigen Vereinsziele;
- f) Entscheidung über die Beschwerden gegen den Vereinsausschluss;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Vorschlag des Vorstandes;
- h) Vorschlags- und Prüfungsrecht der Kandidaten zur Wahl der Delegierten;

- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und Delegierten;
- j) Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Sofern § 8 Abs. 1 Satz 5 anzuwenden ist, übernimmt die Mitgliederversammlung die zuständigen Angelegenheiten der Delegiertenversammlung gemäß § 10 Abs. 3 und die Entgegennahme der Berichte gemäß § 10 Abs. 2.

(5) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn in dieser Satzung ist etwas anderes geregelt. Die Delegiertenversammlung beschließt über die Art der Abstimmung. Die außerordentliche Delegiertenversammlung kann ihre Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren, per Mail, in Textform oder telefonisch fassen, wenn keiner der Delegierten dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Diese Beschlüsse müssen schriftlich bestätigt werden.

(6) Jeder Delegierte kann Sachanträge stellen. Jeder Delegierte kann bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung beim Vorstand unter Beifügung einer schriftlichen Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden (Dringlichkeitsantrag). Der Vorstand hat zulässig und rechtzeitig vorgebrachte Dringlichkeitsanträge den Delegierten mindestens eine Woche vor der Versammlung durch einfachen Brief oder per E-Mail oder in sonstiger Textform zuzuleiten. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung; über erst in der Delegiertenversammlung neu aufgenommene Sachanträge kann die Delegiertenversammlung nur beschließen, wenn sich alle anwesenden Delegierten damit einverstanden erklären.

(7) Die Delegiertenversammlung bestimmt aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Bei Wahlen bestimmt die Delegiertenversammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und einem Beisitzer. Der Wahlausschuss wird aus der Delegiertenversammlung durch Zuruf gewählt. Der Wahlausschuss bestimmt seinen Leiter.

(8) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(9) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen; hat im Verlauf der Versammlung die Versammlungsleitung gewechselt, ist das Protokoll von allen Versammlungsleitern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Delegierten auf Anfordern per E-Mail zuzusenden. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, kein Verlaufsprotokoll oder Wortlautprotokoll / stenographisches Protokoll.

Das Ergebnisprotokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters, der Versammlungsleiter und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Delegierten,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge,
- die Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- die Beschlüsse,
- bei Abstimmungen, die Art der Abstimmung und das Ergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen).

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem

Kassenwart sowie dem Schriftführer.

(2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein und das aktive und passive Wahlrecht besitzen.

(3) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt, es sei denn § 8 Abs. 1 Satz 5 ist anzuwenden. Der Vorstand wird entweder aus der Versammlungsmitte oder auf Vorschlag des amtierenden Vorstands auf Grund besonderer Befähigungen des zu wählenden Vorstandsmitglieds auf die Dauer von fünf Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Wiederwahl ist beliebig möglich.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so werden die Aufgaben von dem verbleibenden Vorstandsmitglied/den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen. Eine zu diesem Zweck vom Vorstand einzuberufende außerordentliche Delegiertenversammlung wählt ein Ersatzmitglied auf die Dauer von fünf Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das andere Vorstandsmitglied/die anderen Vorstandsmitglieder. Sofern § 8 Abs. 1 Satz 5 gilt, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(5) Nach erfolgter Wahl beschließt der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung über die Verteilung seiner Aufgaben und gibt sich einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan. Dieser Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan ist den Mitgliedern auf der Internetseite des Vereins <http://www.hamsterhilfe-nrw.de> bekannt zu geben.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung, Gesetz oder Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere auch folgende Aufgaben:

- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern;
- die Verteilung der Aufgaben im Verein; insbesondere des Kassenwirts und des Schriftführers;
- die Ausführung der Beschlüsse der Delegierten- und der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über Ordnungen und Richtlinien der satzungsmäßigen Vereinsziele;
- die Vorbereitung und Einberufung der Delegierten- und Mitgliederversammlung;
- die Leitung der Delegierten- und Mitgliederversammlung.

Er ist den Mitgliedern für die gewissenhafte Geschäftsführung verantwortlich und gibt in der jährlichen Delegiertenversammlung, es sei denn § 8 Abs. 1 Satz 5 ist anzuwenden, Rechenschaftsberichte ab.

(7) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(8) Für Bankgeschäfte gilt, dass der Vorsitzende neben dem auch der Kassenwart jeweils alleine vertretungsberechtigt ist.

(9) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

(10) Ebenfalls kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Geschäftsvorfälle im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. So gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(12) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit aus dem Kreise der Vereinsmitglieder Abteilungen, Ausschüsse, Teams und Arbeitsgruppen sowie deren Leiter berufen.

(13) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ein Aufwand der Vorstandsmitglieder ist zu entschädigen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollten nach Möglichkeit in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.

(3) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc - Prüfungen.

(4) Den Kassenprüfern ist vom Kassenwart umfassende Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

(5) Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung, es sei denn § 8 Abs. 1 Satz 5 ist anzuwenden, schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Kassenworts. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin der Delegiertenversammlung, es sei denn § 8 Abs. 1 Satz 5 ist anzuwenden, vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

(6) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 13 Patenschaften

(1) Natürliche oder juristische Personen haben die Möglichkeit Patenschaften für Tiere, die sich in der Obhut des Vereines befinden, zu übernehmen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft. Patenschaften werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für das/die jeweiligen Tier/e ohne dauerhafte oder rechtliche Verpflichtung übernommen.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Funk), E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Es besteht vereinsseitig keine Verpflichtungen diese Daten an einzelne Vereinsmitglieder oder auch Dritte weiterzugeben.

(2) Sofern der Verein als Mitglied von Dachverbänden verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden, ist dies zulässig.

(3) Der Verein hat ggf. Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/ oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Zweckbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Internetseite <http://www.hamsterhilfe-nrw.de> und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung ggf. an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(5) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person oder seines Tieres widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Internetseite <http://www.hamsterhilfe-nrw.de>.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionsträger herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Haftungsbeschränkung

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außen stehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(4) Verlangt ein außen stehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei

weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

(5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 16 Konflikte im Verein, Mediation

(1) Entstehen zwischen Mitgliedern untereinander und/oder mit der Vereinsführung Streitigkeiten im Hinblick auf die

- Durchführung oder Auslegung dieser Satzung,
- Umsetzung und Wirksamkeit von Hamsterhilfe NRW - Richtlinien,
- die Wirksamkeit von Beschlüssen und Ordnungen,
- die Wirksamkeit von Handlungen / Unterlassungen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes,

so soll vor Erhebung von Klagen vor Gerichten oder vor Schiedsgerichten zunächst eine gütliche Einigung angestrebt werden - ggf. in einer Mediation, in die alle Vertragspartner einzubeziehen sind.

Einigen sich die Beteiligten nicht auf einen Mediator, bestimmt diesen die für den Sitz des Vereins zuständige Industrie- und Handelskammer. Die Kosten der Mediation werden von den Streitparteien getragen.

§ 17 Auflösung

(1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten, es sei denn § 8 Abs. 1 Satz 5 ist anzuwenden.

(2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen der Delegierten.

(3) Sofern die Delegiertenversammlung, nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, wobei der Wegfall der Gemeinnützigkeit kein Auflösungsgrund ist.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung ist von den Liquidatoren dafür Sorge zu tragen, dass die noch in der Obhut des Vereins befindlichen Tiere art- und tierschutzgerecht versorgt und untergebracht werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den ETN e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung von Tierschutzeinrichtungen zu verwenden hat.

§ 18 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Delegierten- und/oder Mitgliederversammlung sind die Delegierten und/oder Mitglieder von dieser Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.03.2014 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung beim Registergericht Neuss in Kraft.